

# FALLE BEI DER FORDERUNGSANMELDUNG VERMEIDEN

Steht es um die finanziellen Verhältnisse eines Kunden nicht zum Besten, können die in besseren Zeiten vereinbarten Sicherungsrechte sprichwörtlich Gold wert sein. Unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren oder um zur Sicherheit übereignete Maschinen des Kunden handelt, gilt: Sind Sicherungsrechte vorhanden, steigen die Chancen des Gläubigers deutlich, im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden nicht mit leeren Händen dazustehen.

Während lange Zeit die Einstellung vorherrschte, es gelte im Insolvenzfall allenfalls noch, die Forderung mit möglichst geringem Aufwand zur Insolvenztabelle anzumelden, haben Gläubiger heute jede Menge dazu gelernt. Credit Manager wissen zwischenzeitlich, dass schon der kleinste Hinweis auf eine sich abzeichnende Kundeninsolvenz ein sofortiges Maßnahmenpaket auslösen sollte, bei der die genauen Außenstände ermittelt und bestehende Sicherungsrechte, insbesondere Eigentumsvorbehalte, umgehend geltend gemacht werden.

Ein Sicherungsrecht verliert auch nach Eröffnung des Verfahrens keinesfalls seine Vorteile: Der gesicherte Gläubiger partizipiert nach wie vor bevorzugt an „seiner“ Sicherheit, auch wenn die konkrete Art und Weise der Verwertung nun innerhalb der Regelungen der Insolvenzordnung und unter Beteiligung des Insolvenzverwalters zu erfolgen hat.

Die Anmeldung einer gesicherten Forderung wie auch die Feststellung einer solchen zur Tabelle erfolgt unter dem Zusatz „für den Ausfall“. Hierdurch wird klargestellt, dass die Forderung lediglich für den Fall zur Tabelle angemeldet wurde, dass der Gläubiger durch die Verwertung der verfügbaren Sicherheit keine vollständige Befriedigung erlangt.

Genau an dieser Stelle heißt es unbedingt aufpassen, um nicht am Ende doch noch leer auszugehen: Sollte die Verwertung der Sicherheit scheitern

oder nur zur teilweisen Befriedigung führen, weil z. B. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nicht (vollständig) auffindbar sind oder aber der Bürge des Schuldners völlig vermögenslos ist, darf auf keinen Fall vergessen werden, die Forderungsanmeldung nachzubessern.

Sobald feststeht, dass eine Sicherheit ins Leere läuft, muss der Gläubiger unbedingt aktiv werden und genau dies dem Insolvenzverwalter auch mitteilen. Die Insolvenzordnung sieht vor, dass der Gläubiger seinen tatsächlichen Ausfall bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens zu beziffern hat. Vergisst er, von seiner Forderungsanmeldung „für den Ausfall“ Abstand zu nehmen, Erlöse einer Verwertung mitzuteilen und die (Rest-)Forderung endgültig zur Tabelle anzumelden, bleibt er am Ende außen vor. Ein Gläubiger mit einer lediglich für den Ausfall festgestellten Forderung geht bei einer Quotenzahlung leer aus.

Kooperative Insolvenzverwalter fragen zwar auch schon einmal überobligatorisch bei dem Gläubiger nach, eine Verpflichtung des Verwalters hierzu besteht jedoch nicht (bisher: OLG Hamm, Beschluss vom 1. Juni 1994 – 15 W 123/93 –, ZIP 1994, 1373).

Es ist also Vorsicht geboten, um böse Überraschungen zu vermeiden.



**Carolin Jünemann**

Rechtsanwältin

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH

[berlin@paschen.cc](mailto:berlin@paschen.cc)